
Nummer 47/48, 30. November 2018, Seite 275

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung Allgemeinverfügung Betretungsverbot Herrenbach; Lagepläne

Öffentliche Bekanntmachung über die neuen Regelungen des Hochwasserschutzgesetz II

Bekanntmachung Allgemeinverfügung Badeverbot Hauptstadtbach; Lageplan

Ablauf der Ruhefristen an Reihengräbern in den Friedhöfen der Stadt Augsburg

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

- *Nr. 853*

Verlust einer Ausnahmegenehmigung zur Gurtbefreiung

- *Nr. 1020*

Widmung von Straßen und Wegen

Änderung des ausnahmsweise zugelassenen Verkehrs in der Fußgängerzone in der Innenstadt (Zeitliche Verlängerung der Freigabe für den Radverkehr)

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Tunnelstr.*

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Brentanostr. 12*
- *Gabelsberger Str. 56*
- *Gartenstr. 9*
- *Schmiedberg 5, Mauerberg 6*

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Jahresvertrag Aushubentsorgung 2019*
- *Generalsanierung Theater Augsburg; Ausbau und Einlagerung Wandverkleidung*

Verhandlungserfahren mit Teilnahmewettbewerb nach SektVO

- *Mobilitätsdrehscheibe Augsburg Hauptbahnhof*

Bekanntmachung der 70. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Bekanntmachung der 29. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Bekanntmachung Allgemeinverfügung Betretungsverbot Herrenbach

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG).
Die Stadt Augsburg - Kreisverwaltungsbehörde - erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ab Montag, den 03.12.2018, 07:00 Uhr ist im Bereich des Herrenbachs sowie beidseitig entlang des Herrenbachs zwischen der Friedberger Straße und der Reichenberger Straße eine Sperrzone eingerichtet. Der genaue Umgriff der Sperrzone ist den in der Anlage beigefügten Lageplänen zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.
2. Es ist verboten, die Sperrzone ab Montag, den 03.12.2018, 07:00 Uhr zu betreten bzw. zu befahren und sich innerhalb der Sperrzone aufzuhalten.
3. Die eingerichtete Sperrzone darf nur von Personen, die mit der Fällung der Bäume beauftragt sind, sowie von Einsatzkräften der Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Mitarbeitern des beauftragten Security-Unternehmens betreten werden.
4. Die vom Tierschutzverein Augsburg e.V. für die Betreuung des Taubenturms eingesetzten Personen sind befugt, zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten im Taubenturm die Sperrzone auf dem kürzesten Weg zu betreten und sich dort während der erforderlichen Arbeiten im Taubenturm aufzuhalten. Sie müssen sich hinsichtlich des Zeitpunkts vorab mit dem Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen abstimmen und vor Ort ausweisen können.
5. Die Sperrzone besteht so lange, bis die Schützentafel im Herrenbach nördlich der Friedberger Straße wieder vollständig geöffnet ist. Über das Wegfallen der Sperrzone wird auf der städtischen Internetseite (www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/herrenbach) informiert werden. Ferner sind Informationen zur Dauer der Sperrzone unter der Telefonnummer 0821 324 6055 erhältlich.
6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 5 wird angeordnet.
7. Für den Fall der Nichtbeachtung der in Ziffern 1 und 2 verfügten Verbote, die Sperrzone zu betreten, zu befahren oder sich innerhalb der Sperrzone aufzuhalten, ohne hierzu berechtigt zu sein (Ziffer 3), wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
8. Die Allgemeinverfügung gilt am 01.12.2018, 00:00 Uhr als bekanntgegeben.

Die Sperrzone wird zwischen der Friedberger Straße und der Heinestraße auf der Westseite durch den dort verlaufenden Gehweg begrenzt und auf der Ostseite durch die Flurstücksgrenzen der privaten Grundstücke. Zwischen der Heinestraße und der Reichenberger Straße verläuft die Grenze der Sperrzone auf der Westseite des Kanals entlang des dort unterhalb des Dammes vorhandenen Geh- und Radwegs, wobei der genannte Weg und die Kleingärten von der Sperrzone ausgeschlossen sind. Auf der Ostseite verläuft die Grenze entlang der Kleingartenanlage. Der Kanal, der für die Maßnahmen bis auf eine Restmenge Wasser abgelassen wird, gehört ebenfalls zur Sperrzone. Maßgebend ist die Darstellung in den Plänen, die Bestandteil der Allgemeinverfügung sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

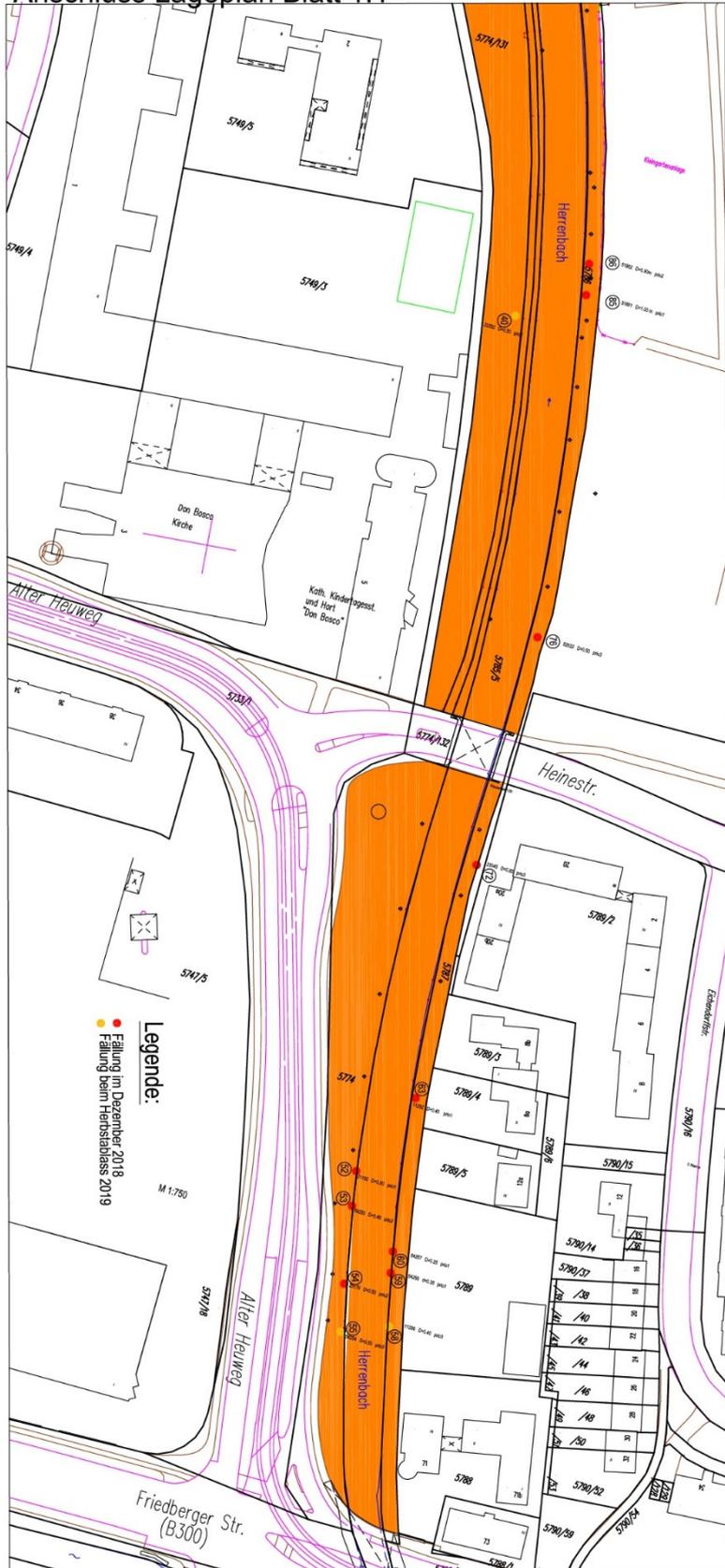
Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Referat für Umwelt, Nachhaltigkeit und Migration, Verwaltungsgebäude II, Rathausplatz 2a, 86150 Augsburg, Raum U 106, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch 07:30 bis 16:30 Uhr, Donnerstag 07:30 bis 17:30 Uhr, Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr), sowie auf der Internetseite der Stadt Augsburg (www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/herrenbach) eingesehen werden. Ferner hängt die Allgemeinverfügung im Verwaltungsgebäude I, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg sowie im Verwaltungsgebäude II, Rathausplatz 2a, 86150 Augsburg aus.

Die Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Augsburg unter www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/herrenbach eingesehen werden.

Stadt Augsburg
Referat 2

Anschluss Lageplan Blatt 1.1



 Sperrzone

Geodatenamt der Stadt Augsburg	
Projekt:	gepl. Baumaßnahmen entlang des Herrenbachs zw. Friedberger Str. u. Reichenh. Str.
Maßstab:	0. M.
Datum:	15.06.2018
Bearbeiter:	.
Bezugssystem: DHDN90/Gauls-Krieger + DHDN12 (NN-Höhe)	

 Stadt Augsburg Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen	Herrenbach
	Baumaßnahmen
Lageplan Sperrzone	
REIFERT 2 Reiner Eichen Reiner, Stiller	AMT FÜR GRÜNORDNUNG, NATURSCHUTZ UND FRIEDHOFSWESSEN Armin Vokler Annett Annett
	Baumjahr 23.11.2018
	Maßstab 0. M.
	Plan Nr. 1.2

Öffentliche Bekanntmachung über die neuen Regelungen des Hochwasserschutzgesetz II

Das Umweltamt der Stadt Augsburg informiert alle Betreiber von Heizölverbraucheranlagen im Stadtgebiet Augsburg über die neuen Regelungen des Hochwasserschutzgesetz II seit 05.01.2018.

1. In festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen verboten. Die Stadt Augsburg, Umweltamt, kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen, weniger wassergefährdenden Energieträger, zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.
2. Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten ist verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann (§ 78 Abs. 2 S.1 WHG)
Während für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot bei der zuständigen Behörde beantragt und von dieser erteilt werden muss, reicht in Risikogebieten eine Anzeige.
Die Anzeige muss dem Umweltamt der Stadt Augsburg spätestens sechs Wochen vor der Errichtung vorliegen.
Das Umweltamt kann dann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Anzeige die Errichtung untersagen oder Auflagen an die Hochwassersicherheit festsetzen.
Mit der Anzeige sind Nachweise vorzulegen, dass kein anderer weniger wassergefährdender Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung steht und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.
Mit einer Pelletheizung oder einer Elektroheizung steht in aller Regel ein weniger wassergefährdender Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung.
3. Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in Risikogebieten vorhanden sind, sind bis spätestens 05.01.2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.
Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.

Betreiber von Heizölverbraucheranlagen in Augsburg können im Internet auf der Seite des Landesamtes für Umwelt unter dem Link https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_ggebiete/informationsdienst/index.htm prüfen, ob sie von dieser Änderung betroffen sind. Für Rückfragen steht das Umweltamt der Stadt Augsburg unter Tel: 324-7322 oder 7326 telefonisch zur Verfügung.

Stadt Augsburg
Umweltamt Untere Wasserrechtsbehörde

Bekanntmachung Allgemeinverfügung Badeverbot Hauptstadtbach

Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG).
Die Stadt Augsburg - Kreisverwaltungsbehörde - erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ab Montag, den 03.12.2018, 07:00 Uhr ist es verboten, in dem Hauptstadtbach zwischen der Brücke beim Heimgartenweg und der Friedberger Straße sowie unterhalb der Friedberger Straße zu baden. Der Bereich des Badeverbots ist dem in der Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen, der Bestandteil der Allgemeinverfügung ist.
2. Das Badeverbot besteht so lange, bis die Schützentafel im Herrenbach nördlich der Friedberger Straße wieder vollständig geöffnet ist. Über das Ende des Badeverbots wird auf der städtischen Internetseite (www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/herrenbach) informiert werden. Ferner sind Informationen zur Dauer des Badeverbots unter der Telefonnummer 0821 324 6055 erhältlich.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Für den Fall der Nichtbeachtung des in Ziffer 1 verfügten Badeverbots wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am 01.12.2018, 00:00 Uhr als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

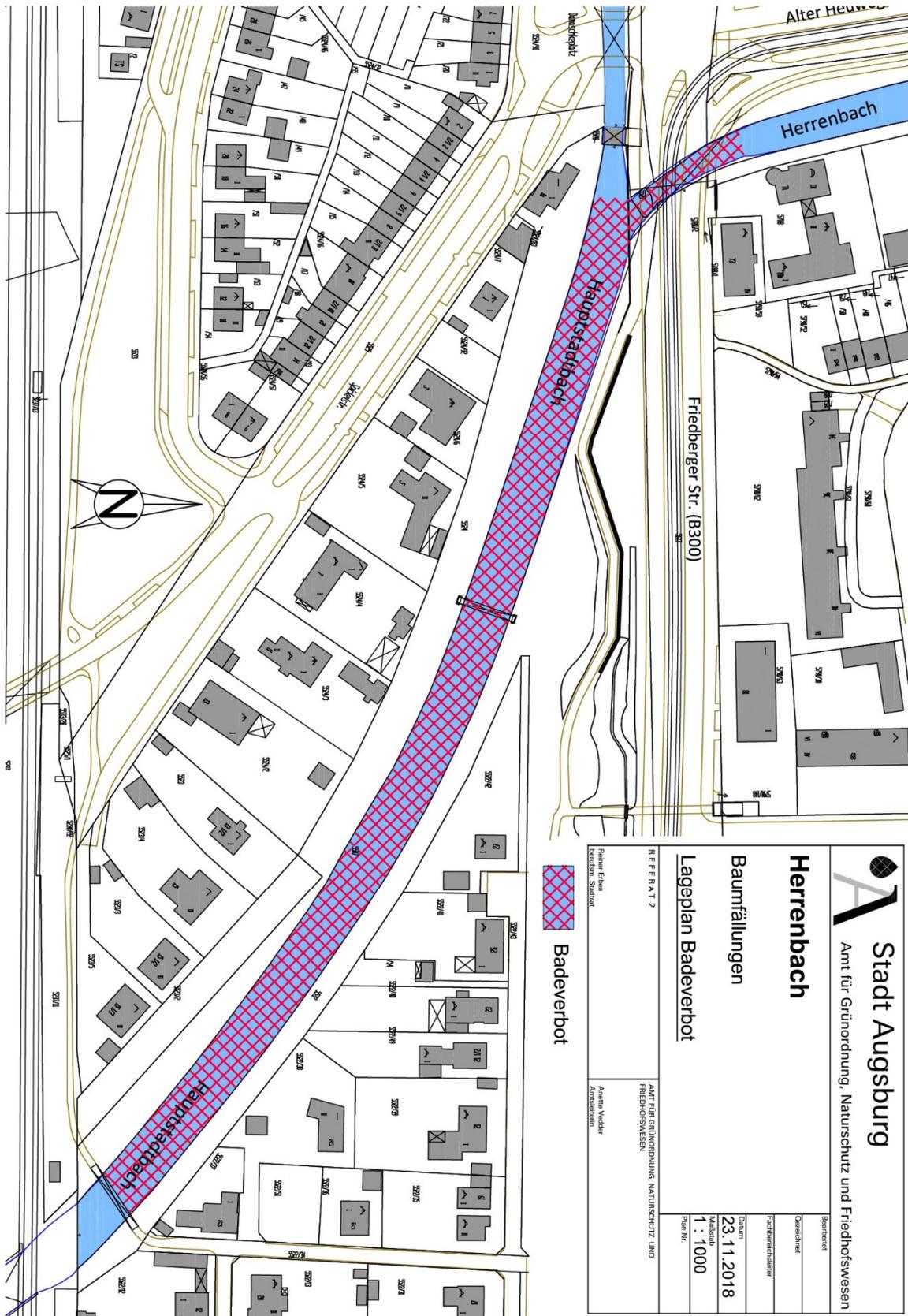
Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Referat für Umwelt, Nachhaltigkeit und Migration, Verwaltungsgebäude II, Rathausplatz 2a, 86150 Augsburg, Raum U 106, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch 07:30 bis 16:30 Uhr, Donnerstag 07:30 bis 17:30 Uhr, Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr), sowie auf der Internetseite der Stadt Augsburg (www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/herrenbach) eingesehen werden. Ferner hängt die Allgemeinverfügung im Verwaltungsgebäude I, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg sowie im Verwaltungsgebäude II, Rathausplatz 2a, 86150 Augsburg aus.

Die Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Augsburg unter www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/herrenbach eingesehen werden.

Stadt Augsburg
Referat 2

Lageplan:



Ablauf der Ruhefristen an Reihengräbern in den Friedhöfen der Stadt Augsburg

Das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen, Fachbereich Friedhofswesen, gibt gemäß § 11 Abs. 6 der Friedhofssatzung in der Fassung vom 17.01.2012 (ABl., Seite 21) bekannt, dass **mit Ablauf des 31.12.2018** die Ruhefristen der Reihengräber und Reihenumengräber der im Jahre 2008 bestatteten erwachsenen Personen in den folgenden städtischen Friedhöfen enden:

- Westfriedhof
- Nordfriedhof
- Alter und Neuer Ostfriedhof
- Gögginger Friedhof
- Alter und Neuer Haunstetter Friedhof

Die Hinterbliebenen werden gebeten, Denkzeichen, Ausstattungsgegenstände und Pflanzen von den Gräbern nach Ablauf der Ruhefrist zu entfernen.

Werden diese Gegenstände innerhalb von drei Monaten nicht entfernt, verwertet sie das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen entschädigungslos.

Stadt Augsburg
 Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

Der blaue Parkausweis Nr. 853 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
 Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht
 Tel.: 324 - 92 22

Stadt Augsburg
 Tiefbauamt

Verlust einer Ausnahmegenehmigung zur Gurtbefreiung

Die weiß/graue Ausweisplakette Nr. 1020 für eine Gurtbefreiung, ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
 Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht
 Tel.: 324 - 92 22

Stadt Augsburg
 Tiefbauamt

Widmung von Straßen und Wegen

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden mit Wirkung vom 01.12.2018 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zu öffentlichen Straßen der angegebenen Straßenklasse und mit den aufgeführten Beschränkungen gewidmet.

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
Bischofsackerweg/ Teilstück	Einmündung in den Unteren Talweg	Bischofsackerweg (ca. 13 m südlich der Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1263/1 Gem. Haunstetten)	Teilfl. aus 1030/9, 1265 Gemarkung Haunstetten	Ortsstraße	./.
Kurt-Bösch-Straße/ Teilstück	ca. 17 m südlich der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1120/24 Gem. Göggingen (Wendeplatte)	Kurt-Bösch-Straße	Fl.Nr. 1120/24, Teilfl. aus 1120/8, 1120/10, 1120/63 Gemarkung Göggingen	Ortsstraße	./.

Stichstraße zur Forschungsallee	Einmündung in die Forschungsallee/ Teilstück	Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1000/25 Gem. Göggingen	Teilfl. aus 1000/25, 1000/24, 1000/20 Gemarkung Göggingen	Ortsstraße	./.
Gehweg auf der Südwestseite der Alpenstraße/ Teilstück Nord	Platz zwischen den Anwesen Alpenstraße Hs.Nrn. 10 und 12	Stettenstraße	Fl.Nrn. 4939/193, 4927/3 Gemarkung Augsburg	Ortsstraße (unselbstständiger Gehweg)	./.
Gehweg auf der Südwestseite der Alpenstraße/ Teilstück Süd	Platz zwischen den Anwesen Alpenstraße Hs.Nrn. 14 1/2 und 16	Platz zwischen den Anwesen Alpenstraße Hs.Nrn. 10 und 12	Fl.Nr. 4939/214 Gemarkung Augsburg	Ortsstraße (unselbstständiger Gehweg)	./.
Geh- und Radweg zwischen der Kurt-Bösch-Straße und dem Anliegerweg „Unterer Grabenweg/ Teilstück“	Kurt-Bösch-Straße	Unterer Grabenweg (Wendeplatte)	Teilfl. aus 1120/10 Gemarkung Göggingen; Teilfl. aus 370, 369/1 Gemarkung Innigen	selbstständiger Geh- und Radweg	nur Fußgänger- und Radfahrer-verkehr
Platz zwischen den Anwesen Alpenstraße Hs.Nrn. 14 1/2 und 16	begrenzt durch die Südwestgrenze sowie die Nordwestgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 4939/215 Gem. Augsburg im Südwesten bzw. im Nordwesten, die Alpenstraße im Nordosten und die gemeinsame Südostgrenze der Grundstücke Fl.Nrn. 4939/215 und 4939/31 Gem. Augsburg im Südosten		Fl.Nrn. 4939/215, 4939/31 Gemarkung Augsburg	Fußgängerbereich	nur Fußgänger-verkehr, ausnahmsweise zugelassen ist der Radfahrer-verkehr, sowie Betriebsfahrzeuge der DB
Albert-Schenavsky-Straße	Meraner Straße	gemeinsame Nordgrenze der Grundstücke Fl.Nrn. 1129/5 und 1129/29 Gem. Lechhausen	Fl.Nrn. 1191/2, 1129/5, 1129/29, Teilfl. aus 1129/25 Gemarkung Lechhausen	Eigentümerweg	./.

Die Widmungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 232 (Tel. 324- 7446, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
 Referat 6, Tiefbauamt

Änderung des ausnahmsweise zugelassenen Verkehrs in der Fußgängerzone in der Innenstadt
(Zeitliche Verlängerung der Freigabe für den Radverkehr)

In den nachstehend aufgeführten Fußgängerbereichen in der Innenstadt ist bisher wegerechtlich der ausnahmsweise zulässige Radverkehr auf die Zeit von 20:30 Uhr bis 9:00 Uhr beschränkt. Mit Wirkung vom 01.12.2018 wird der Radverkehr in der Zeit von 20:30 Uhr bis 11 Uhr zugelassen. Betroffen hiervon sind:

- Ludwigstraße/ Teilstück
- Annastraße
- Steingasse
- Martin-Luther-Platz
- Rathausplatz/ Teilstück (Bereich zwischen Steingasse und Karolinenstraße)
- Philippine-Welser-Straße
- Fuggerplatz
- Welserplatz (im Bereich der ehemaligen Annastraße)

Die Verfügungen zur Änderung der Widmung mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 232 (Tel. 324- 7446, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsänderung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
 Referat 6, Tiefbauamt

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 15.11.2018 folgenden Vorbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BV-2018-45-1
 Bauvorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit Mikroappartements, Wohnungen und einer Tiefgarage
 Baugrundstück: Tunnelstr.
 Flur Nr.: 424/4, 424/7, Gemarkung: Oberhausen

1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

Hinweis:

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im Übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Kessler, unter der Rufnummer 324-4618 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 13.11.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-395-1
Bauvorhaben: Sanierung des Dachstuhls und Dachgeschossausbau
Baugrundstück: Brentanostr. 12
Flur Nr.: 528/0, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Kessler, unter der Rufnummer 324-4618 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.11.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-102-2
Bauvorhaben: Neubau von Studentenappartements mit Tiefgarage
Baugrundstück: Gabelsberger Str. 56
Flur Nr.: 335/5, 336/26, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.11.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-438-1
Bauvorhaben: Neubau einer Doppelgarage
Baugrundstück: Gartenstr. 9
Flur Nr.: 4769, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 16.11.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-267-1
Bauvorhaben: Antrag auf Teilabbruch, Umbau und Nutzungsänderung
Baugrundstück: Schmiedberg 5, Mauerberg 6
Flur Nr.: 2132, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de (Verg.Nr. 660 18 S 55 01)
- d) Jahresvertrag Aushubentsorgung 2019
- e) Augsburg
- f) Abtransport und Entsorgung von ca. 23.000 to Aushubmaterial
- h) keine Lose

- i) Beginn: 01.01.2019, Ende: 31.12.2019
- j) Nebenangebote sind nicht zulässig
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 10.12.2018
- o) siehe a) bzw. c)
- p) Deutsch
- q) Montag, 10.12.2018 um 11:00 Uhr, siehe a), nur Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) keine
- s) siehe Leistungsbeschreibung, Abschnitt 5 "Aufmaß und Abrechnung"
- t) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung zu benennen.
- u) entsprechend VOB/A § 16 b / Eigenerklärung Formblatt 124
- v) 09.01.2018
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.Nr. 547, 86150 Augsburg,
E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de

- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 420 18 BT1 501
- d) Ausführung von Bauleistungen, Ausbau und Einlagerung von historischen Wandverkleidungen
- e) Stadt Augsburg, Generalsanierung Staatstheater
- f) Die Leistungen umfassen im Wesentlichen:
 1. Ausbau, Transport und Einlagerung von historischen Holzbauteilen.
Transportweg ca. 6 km.
Wandverkleidung: ca. 600 qm
zweiflügelige Türen: 14 Stück
einflügelige Türen: 3 Stück
Wandspiegel: 24 Stück
 2. Ausbau und Entsorgung Akustikdämmung KMF nach TRGS 521 : 520 qm
 3. Herstellen einer Schutzeinhausung der im Saal verbleibenden Holzbrüstung: 300 qm
- g) keine
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsbeginn: 04.02.2019
Fertigstellung: 15.03.2019
- j) nein
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 20.12.2018, 10:30 Uhr
- o) siehe a) bzw. c) bzw. Postfach 11 19 40, 86044 Augsburg
- p) Deutsch
- q) Donnerstag, 20.12.2018, 10:30 Uhr, Bieter und deren Bevollmächtigte
- s) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsordnung. Abschlags- und Schlusszahlung nach §16 VOB/B
- u) Eigenerklärung mit Formblatt 124. Nachweis der Eignung entsprechend § 6a VOB/A Zusätzliche spezielle Nachweise der Eignung:
 - Formblatt 444: Vorlage von 3 Referenzbescheinigungen über die Ausführung von Leistungen an denkmalgeschützten Holzbauteilen
 - Nachweis der Sachkunde zur Ausführung der Leistungen nach TRGS 521
- v) Die Bieter sind bis 31.01.2019 an Ihr Angebot gebunden
- w) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg.

Stadt Augsburg
Referat 6

Verhandlungserfahren mit Teilnahmewettbewerb nach SektVO

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg Projektgesellschaft mbH
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5291, Telefax: 0821/6500-14290
E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Mobilitätsdrehscheibe Augsburg Hauptbahnhof
PMVE 91.14 Projektsteuerung Phase 3 + 4

Schlussstermin für Teilnahmewettbewerb: 07.12.2018 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E74214496 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Bekanntmachung der 70. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Am Montag, den 10. Dezember 2018, um 14.00 Uhr,
findet im großen Sitzungssaal (2. Stock) des Augsburger Rathauses die
70. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes
Güterverkehrszentrum Raum Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Haushaltsplanung 2019 des Planungsverbandes GVZ Raum Augsburg
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan
4. Antrag der Firma Goodman Paprika Logistics zur Errichtung von Hinweis- und Werbeanlagen auf dem Grundstück Freiburger Straße 4-6, Fl.Nr. 594/19 u.a., Gemarkung Gersthofen
hier: Bekanntgabe einer Dringlichkeitsentscheidung
5. Bauantrag der Firma Domberger Vermietung GmbH & Co. KG, Stuttgarter Str. 12 in 86154 Augsburg, für die Grundstücke mit der Fl.Nr. 962/16, 962/17 und 962/18, Gemarkung Oberhausen, an der Karlsruher Straße 5 zum Neubau einer Selfstorage-Lagerhalle (BA 1)
hier: Bekanntgabe einer Dringlichkeitsentscheidung
6. Bauantrag der Firma Domberger Vermietung GmbH & Co. KG, Stuttgarter Str. 12 in 86154 Augsburg, für die Grundstücke mit der Fl.Nr. 962/16, 962/17 und 962/18, Gemarkung Oberhausen, an der Karlsruher Straße 5 zum Neubau einer Containerhalle (BA 2)
hier: Bekanntgabe einer Dringlichkeitsentscheidung
7. Bauantrag der Firma Hosokawa Alpine AG, Peter-Dörfner-Str. 13-25 in 86199 Augsburg, für die Grundstücke mit der Fl.Nr. 962/14, und 962/15, Gemarkung Oberhausen, an der Frankfurter Straße zum Neubau eines externen Logistikzentrums
8. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
hier: Zustimmung zur Widmung eines Teilstücks der Karlsruher Straße
9. Anträge und Anfragen

Augsburg, 12.11.2018

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der 29. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Am Montag, den 10. Dezember 2018, um 14.30 Uhr,
findet im großen Sitzungssaal (2. Stock) des Augsburger Rathaus die
29. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Güterverkehrszentrum Raum Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Haushaltsplanung 2019 des Zweckverbandes GVZ Raum Augsburg
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan
4. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
hier: Widmung eines Teilstücks der Karlsruher Straße
5. Anträge und Anfragen

Augsburg, 12.11.2018

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender